

ERFASSUNGSBOGEN PARTEIAUSLAGEN ab 2022

I. Besprechungstermine/Mandantenbesprechungen in der Kanzlei

Termin 1

- a) wann? _____
- b) Dauer inkl. Anfahrts- und Rückfahrzeit? _____
- c) Anlass? _____

(z.B. Erstbesprechung; Besprechung Klage; Klageerwiderung, Berufung etc.)

Termin 2

- a) wann? _____
- b) Dauer inkl. Anfahrts- und Rückfahrzeit? _____
- c) Anlass? _____

Termin 3

- a) wann? _____
- b) Dauer inkl. Anfahrts- und Rückfahrzeit? _____
- c) Anlass? _____

II. Gerichtstermine / Ortstermine

1. Termin 1

- a) wann? _____
- b) Dauer inkl. Anfahrts- und Rückfahrzeit? _____
- c) Anlass? _____
- d) Persönliches Erscheinen angeordnet? _____

(z.B. Gütetermin; Beweisaufnahme; Ortstermin)

2. Termin 2

- a) wann? _____
- b) Dauer inkl. Anfahrts- und Rückfahrzeit? _____
- c) Anlass? _____
- d) Persönliches Erscheinen angeordnet? _____

3. Termin 3

- a) wann? _____
- b) Dauer inkl. Anfahrts- und Rückfahrzeit? _____
- c) Anlass? _____
- d) Persönliches Erscheinen angeordnet? _____

4. Auslagen pro Termin

a) Fahrtkostenersatz (§ 19 Abs 1 Nr. 1, § 5 JVEG)

aa) tatsächliche Kosten öffentlicher Verkehrsmittel: _____ EUR

(Beleg beifügen)

bb) eigener PKW

_____ km * 0,35 € pro gefahrenem Kilometer = _____ EUR

Parkgebühren _____ EUR

(Beleg beifügen)

b) Entschädigung für Mehraufwand auswärtiger Termine (§ 19 iVm § 6 JVEG)

Termin findet außerhalb Wohnsitz- oder Arbeitsortgemeinde statt; dann:

aa) Tagegeld (§ 19 Abs 1 Nr. 2 iVm § 6 Abs 1 JVEG)

Abwesenheit über 8 h, aber unter 24 h:	14,00 EUR
Anreise- / Abreisetag:	14,00 EUR
Abwesenheit ganztätig	24,00 EUR

bb) Übernachtungsgeld (§ 6 Abs 2 JVEG): 20,00 EUR

Höhere Kosten bei Nachweis: _____ EUR

(Beleg beifügen)

c) Entschädigung für Zeitversäumnis / Verdienstausschlag / Nachteil Haushaltsführung

Die Entschädigung ist auf maximal 10 h / Tag begrenzt (§ 19 Abs 2 JVEG)

aa) Verdienstausschlag (§ 22 JVEG) Stunden: _____

maximal 25,00 EUR / h für Bruttoverdienst zzgl. AG-Anteil Sozialversicherung

bb) Haushaltsführung (§ 21 JVEG) Stunden: _____

17,00 EUR / Stunde, wenn mehr als 1-Personen-Haushalt

cc) wenn weder aa) noch bb): Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20 JVEG):

4,00 EUR / h

Stunden: _____

III. Ersatz sonstiger Auslagen (§ 7 JVEG)

1. Kopien / Ausdrücke schwarz/weiß (§ 7 Abs 2 JVEG)

a) 1-50 Kopien: je 0,50 EUR / Seite A 5 bis A 3 Anzahl: _____

b) jede weitere Kopie: je 0,15 EUR Anzahl: _____

2. Kopien / Ausdrücke Farbe, z.B. Fotos (§ 7 Abs 2 JVEG)

a) 1-50 Kopien: je 1,00 EUR / Seite A 5 bis A 3 Anzahl: _____

b) jede weitere Kopie: je 0,30 EUR Anzahl: _____

3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Kopien / Ausdrucken

1,50 EUR pro Datei

bei Überlassung in einem Arbeitsgang auf demselben Datenträger (z.B. Mail, USB-Stick):

maximal 5,00 EUR

Mail mit 1 Datei = 1,50 EUR	Anzahl: _____	Betrag: _____
Mail mit 2 Dateien = 3,00 EUR	Anzahl: _____	Betrag: _____
Mail mit 3 Dateien = 4,00 EUR	Anzahl: _____	Betrag: _____
Mail mit mehr als 3 Dateien = 1,50 EUR	Anzahl: _____	Betrag: _____

4. Porto (§ 7 Abs 1 JVEG)

nach Anfall / Nachweis: _____ EUR (Beleg beifügen)

5. Verpackungskosten (§ 7 Abs 1 JVEG)

nach Anfall / Nachweis: _____ EUR (Beleg beifügen)

6. Lichtbilder / Fotos / Farbkopien von Fotos (§ 7 Abs 1 iVm 12 Abs 1 N.r 2 JVEG)

2,00 EUR für den ersten Abzug; 0,50 EUR für jeden weiteren Abzug eines Fotos

Anzahl: _____

7. Plan- und Spezialkopien § 7 Abs 1 JVEG

nach Anfall / Nachweis: _____ EUR (Beleg beifügen)

IV. Besonderheiten bei der Kostenerstattung

Soweit Ihr Rechtsschutzversicherer oder Ihr Haftpflichtversicherer die Kosten eines Prozesses zu tragen hat, erstattet er Ihnen jedoch nicht Ihre Parteiauslagen.

Kostenerstattung kann es insoweit nur durch den Prozessgegner geben, wenn Sie den Prozess ganz oder überwiegend gewinnen; dabei tragen Sie auch das Risiko der Beitreibbarkeit beim Gegner.

Soweit eine vom Gegner zu leistende oder tatsächlich geleistete Kostenerstattung nicht ausreicht, sowohl Ihre Parteiauslagen (und auch eine etwa von Ihnen zu tragende Selbstbeteiligung bei den Prozesskosten) als auch die von Ihrem Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherer getragenen Kosten abzudecken, steht Ihnen als sog. Quotenvorrecht das Recht zu, sich wegen Ihrer Parteiauslagen und Ihrer Selbstbeteiligung vorrangig aus der Kostenerstattung des Gegners zu befriedigen; das gilt aber nicht für Gerichtskostenerstattungen der Staatskasse.

Bayreuth, den 27.12.2021/ Kanzlei hieber © RECHTSANWÄLTE